

STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 13

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 16.06.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)	2
2.	Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	3
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	10
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	11
3.	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) - Flächennutzungsplanänderung Nr. 79; Bereich Zwischen B 70 und Straße Kötterhook - Bebauungsplan Nr. 202; Baugebiet: „Gewerbegebiet Kötterhook“	11
4.	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) - Flächennutzungsplanänderung Nr. 81; Bereich Haselünner Straße / Östliche Stadtflur - Bebauungsplan Nr. 205; Baugebiet: „Haselünner Straße / Östliche Stadtflur“	15
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	17
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	17

A. Satzungen und Verordnungen

1. 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)

Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 einen 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) vom 15. Dezember 2021 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) wird wie folgt geändert:

§ 11

Beamte auf Zeit, Beamtenernennung

[...] unverändert

- (2) Die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 11, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand und Entlassung werden dem Verwaltungsausschuss übertragen (§ 107 Abs. 4 NKomVG).

Artikel 2

Die Änderung des § 11 der Satzung tritt zum 01. Juni 2025 in Kraft.

Lingen (Ems), den 22.05.2025
Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

2. Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Einleitung:

Die Kindertagespflege ist neben den Kinderkrippen und den altersübergreifenden Gruppen in Kindertagesstätten ein Baustein in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U 3). Im Rahmen des Krippengipfels vom 02.04.2007 haben Bund, Länder und Kommunen vereinbart, einen bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren vorzunehmen.

Zu den Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung gehört auch eine Transparenz und Rechtssicherheit bezüglich der Förderung der laufenden Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie der Kostenbeiträge der Eltern. Die nachfolgende Satzung stellt diese Transparenz sicher und ist gleichzeitig der Handlungsrahmen der Stadt Lingen (Ems) in der Förderung der Kindertagespflege.

In Zusammenarbeit mit den städtischen Kindertagesstätten soll die Kindertagespflege eine verlässliche, flexible und passgenaue Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Kindertagesstätten darstellen.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII den selben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

§ 2

Gesetzesgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den §§ 22 bis 24, 25, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgehalten.

§ 3

Anspruch auf eine Betreuung in der Kindertagespflege

Grundvoraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege durch die Stadt Lingen (Ems) ist, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben und sich daraus eine Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII für die Stadt Lingen (Ems) ergibt.

Zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert:

1. Kindern unter einem Jahr, sofern die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Bedeutung der Kindertagespflege in diesem Altersbereich beschränkt sich auf Betreuungszeiten, die über den Umfang des Rechtsanspruches nach dem Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) hinausgehen (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter hat die Kindertagespflege gleichrangige Bedeutung mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (ergänzende Kindertagespflege in Randzeiten). Ganztagsangebote der Schulen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
5. Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird in der Regel nicht gewährt, wenn Ehepartner oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem erziehungsberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen

(1) Förderumfang

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII:

- die Vermittlung,
- Beratung,
- Begleitung,
- Weiterqualifizierung und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Grundsätzlich handelt es sich aber erst um Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung, wenn die regelmäßige wöchentliche Betreuungszeit über 15 Stunden liegt. Eine Ausnahme bildet hier nur die kontinuierliche Randzeitenbetreuung vor oder nach dem Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule, da die Kindertagespflege damit eine Ergänzungsfunktion wahrnimmt.

Betreuungsumfang

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Erziehungsberechtigten. Dieser Bedarf ist bei Kindern

- unter einem Jahr ab der ersten Betreuungsstunde und
- bei Kindern ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einem Bedarf der 30 Wochenstunden übersteigt

nachzuweisen.

Betreuungen in den Randzeiten sonstiger institutioneller Angebote wie Kitas, Krippen, Schulen usw. sind in jedem Einzelfall nachzuweisen. Diese Angebote sind zunächst vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Betreuungsnachweise

Die tatsächlichen geleisteten Betreuungsstunden sind durch Stundennachweise, die von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterzeichnet sind, nachzuweisen.

Spitzabrechnung:

Es erfolgt in allen Fällen der Förderung eine jährliche Spitzabrechnung der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gemäß der einzureichenden Stundennachweise.

Hiervon ausgenommen ist bei Kindern ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr analog zu den Kindertagesstätten (Krippen) ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Wochenstunden. Hier erfolgt eine Pauschalgewährung.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

(2) Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und bezieht sich auf die Persönlichkeit, die Fachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

Als Grundvoraussetzungen gelten

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit)
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils)

Gemäß § 72 a SGB VIII ist von den Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Personen vermittelt werden, die wegen entsprechender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Kindertagespflegeperson oder Großtagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, eine Vereinbarung mit der Stadt Lingen (Ems) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu unterzeichnen.

(3) Qualifikation

Von der Kindertagespflegeperson werden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege gefordert. Diese Kenntnisse werden in qualifizierten Lehrgängen erworben. Bundesweit hat sich dabei als Standard das Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes als Mindestvoraussetzung entwickelt, das den Umfang und Inhalt der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden beschreibt und als Qualifikationsmerkmal vorausgesetzt wird.

Personen mit einer anderweitigen Ausbildung (wie z.B. Dipl. Sozialarbeiter/in, Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Heilpädagogin/in, Heilerziehungspfleger/in, Lehrer/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in) haben bereits durch ihre Ausbildung diese Qualifikation erreicht. Idealerweise bestehen jedoch Erfahrungen in der Kleinstkindpädagogik.

Ferner ist jährlich ein Nachweis über regelmäßige Fortbildungen gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 NKitaG im Bereich der Kindertagespflege zu erbringen. Hiernach soll an Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Kindergartenjahr teilgenommen werden.

(4) Sicherstellung der Kontinuität bei Krankheit und Urlaub

Bis zu vier Wochen im Kalenderjahr wird das Kindertagespflegegeld für Urlaubssituationen der Kinder oder der Kindertagespflegeperson im gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird bis zu insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr das Kindertagespflegegeld ebenfalls im gleichen wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergezahlt.

Beide Leistungsbereiche werden als Gesamtbudget zusammengefasst.

§ 5

Finanzielle Förderung durch die Stadt Lingen (Ems)

Ergibt sich bei der Prüfung anhand der oben unter § 3 genannten Bedarfskriterien ein konkreter Bedarf, so wird die qualifizierte Kindertagespflege finanziell gefördert. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich an die Kindertagespflegeperson gezahlt und beinhaltet

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII,
- die Erstattung bestimmter Sozialversicherungsbeiträge, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Erfolgt die Kindertagespflege in einem arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnis, so können ausschließlich die anfallenden Sozialversicherungsanteile des Arbeitsgebers an diesen auf Antrag erstattet werden. Eine Erstattung an die Kindertagespflegeperson scheidet aus.

Betreuungspersonen, die keine Qualifikation nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung vorweisen können, werden nicht gefördert.

Die Höhe der Geldleistung beträgt derzeit

- 6,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- 2,40 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 4.59 Uhr.

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 2,26 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,74 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte. Hinzu kommen die oben genannten Sozialversicherungsbeiträge.

Bei abhängig beschäftigten Kindertagespflegepersonen kann unter Einverständnis der Eltern/Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Zahlung des Kindertagespflegegeldes auch an den Arbeitgeber erfolgen.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) gem. § 4 Abs. 4 eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung zusätzlich.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Daher wird zusätzlich zur o.g. Grundförderung bei Vorliegen folgender Aspekte eine Zulage gewährt:

- Inklusion gem. § 99 SGB IX bei gesicherter Diagnose des Kindes und entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson:

+100% Aufschlag +0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf bei gleichzeitiger Reduzierung um einen Betreuungsplatz.

- Erhöhter nachgewiesener Förderbedarf:

+0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf

- Randzeitbetreuung morgens von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr, abends von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Betreuung am Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen:

+0,50 € pro Stunde und Kind.

- Qualifikationen: (Finanzieller Aufschlag durch Höherqualifizierung)

Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

+0,50 € pro Stunde und Kind

Pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 Abs. 3 NKiTaG

+0,90 € pro Stunde und Kind

Pädagogische Assistenzkräfte nach dem NKiTaG sind:

1. Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent
2. Personen mit päd. Hochschulstudium (mind. 80 Credit Points in der Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen) ohne einschlägige Berufserfahrung
3. Kinderpflegerin/ Kinderpfleger

Pädagogischer Fachkräfte gem. §9 Abs. 2 NKiTaG:

+1,40 € pro Stunde und Kind

Pädagogische Fachkräfte nach dem NKiTaG sind:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher
2. Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge

3. Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ Staatlich anerkannter Sozialpädagoge
4. Personen mit päd. Hochschulstudium (mind. 80 Credit Points in der Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen) und mind. einjähriger einschlägiger Berufserfahrung
5. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen
6. Staatlich anerkannte Heilpädagogin/ Staatlich anerkannter Heilpädagoge
7. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin / Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

Fortbildungen – Aufwandspauschale

Bei Nachweis der Teilnahme an 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungen, z.B. aus dem Fortbildungswürfel, in einem KiTa Jahr (01.08 – 31.07) erhält die Kindertagespflegeperson, die in der Stadt Lingen (Ems) tätig ist, auf Antrag eine Aufwandspauschale von 200 €. Eine Doppelförderung mit anderen Jugendhilfeträgern ist ausgeschlossen.

Angestellte Kindertagespflegepersonen müssen den Antrag selber stellen.

Der Antrag sowie die Nachweise sind bis zum 30.09. des entsprechenden Jahres einzureichen.

§ 6

Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage und ist gestaffelt nach der Höhe des Einkommens der Familie.

Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten im Haushalt ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab Antragstellung um je 6,00 €.

Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die Kindertagespflege oder eine Kindertagesstätte, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere beitragspflichtige Kind wird kein Beitrag erhoben.

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

Als Einkommen wird grundsätzlich der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. letztem Steuerbescheid der Familie herangezogen. Bei aktueller Änderung des Einkommens kann alternativ das Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des mit dem Kind allein zusammenlebenden Elternteils addiert mit einem eventuellen Einkommen des Kindes herangezogen werden. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkommensarten oder innerhalb der Einkommensarten ist ausgeschlossen.

Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des KiTa-Beitrages eines Kindes der Familie vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Familie im Kindertagesstättenbereich der Stadt Lingen (Ems) eingestuft ist.

Eltern, die keine Einkommensangaben machen, werden in der höchsten Einkommensstufe mit einem fiktiven Einkommen von 150.000 € eingeordnet.

Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Können die Eltern den Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen, kann ihnen der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII erlassen werden.

Hierzu ist ein gesonderter Antrag an die Stadt Lingen (Ems) zu stellen.

§ 7 Antragsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege bei der Stadt Lingen (Ems). Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form jeweils für regelmäßig 12 Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung. Die Bewilligung ergeht frühestens ab dem 1. des Monats des Antragseingangs.

Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 8 Härtefallklausel

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten dies rechtfertigen und diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für den Bereich der Stadt Lingen (Ems) und tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Lingen (Ems), den 22.05.2025
Stadt Lingen (Ems)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

Anlage: Kostenbeitragstabelle

Einkommensgrenze		Beitragsstufe	Elternbeitrag je Kind und Stunde	
bis	25.000 €	Stufe I	0,80 €	
bis	37.500 €	Stufe II	0,97 €	
bis	50.000 €	Stufe III	1,15 €	
bis	62.500 €	Stufe IV	1,45 €	
bis	75.000 €	Stufe V	1,75 €	
bis	87.500 €	Stufe VI	2,05 €	
bis	100.000 €	Stufe VII	2,34 €	
über	100.000 €	Stufe VIII	4 Std./tägl. 5 Std./tägl. 6 Std./tägl. 7 Std./tägl. 8 Std./tägl. und mehr	2,5% vom Einkommen 3,1% vom Einkommen 3,7% vom Einkommen 4,3% vom Einkommen 4,9% vom Einkommen

Beitragsermittlung in Stufe VIII:

Das individuell ermittelte Einkommen wird mit dem jeweilig festgelegten Beitragssatz gem. Betreuungsumfang von z.B. 4,9% (Ganztagsbeitragssatz für 8 Std./Tag) multipliziert. Dies ergibt einen fiktiven Jahresbeitragssatz.

Zur Ermittlung des Stundenwertes ist somit der fiktive Jahresbeitragssatz auf einen Monatsatz (:12 Monate) zu berechnen. Der Monatssatz ergibt bei 8 Std. täglich, 5 Tagen in der Woche und 4,35 Wochen im Monat einen Stundenwert von 174 Std. und damit den jeweiligen Stundensatz je Einkommen, der damit individuell zwischen 2,34 € und 3,52 € liegt.

Eltern, die keine Einkommensangaben tätigen werden mit Einkommen von 150.000 € festgesetzt und zahlen damit den maximalen Stundensatz von 3,52 €.

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

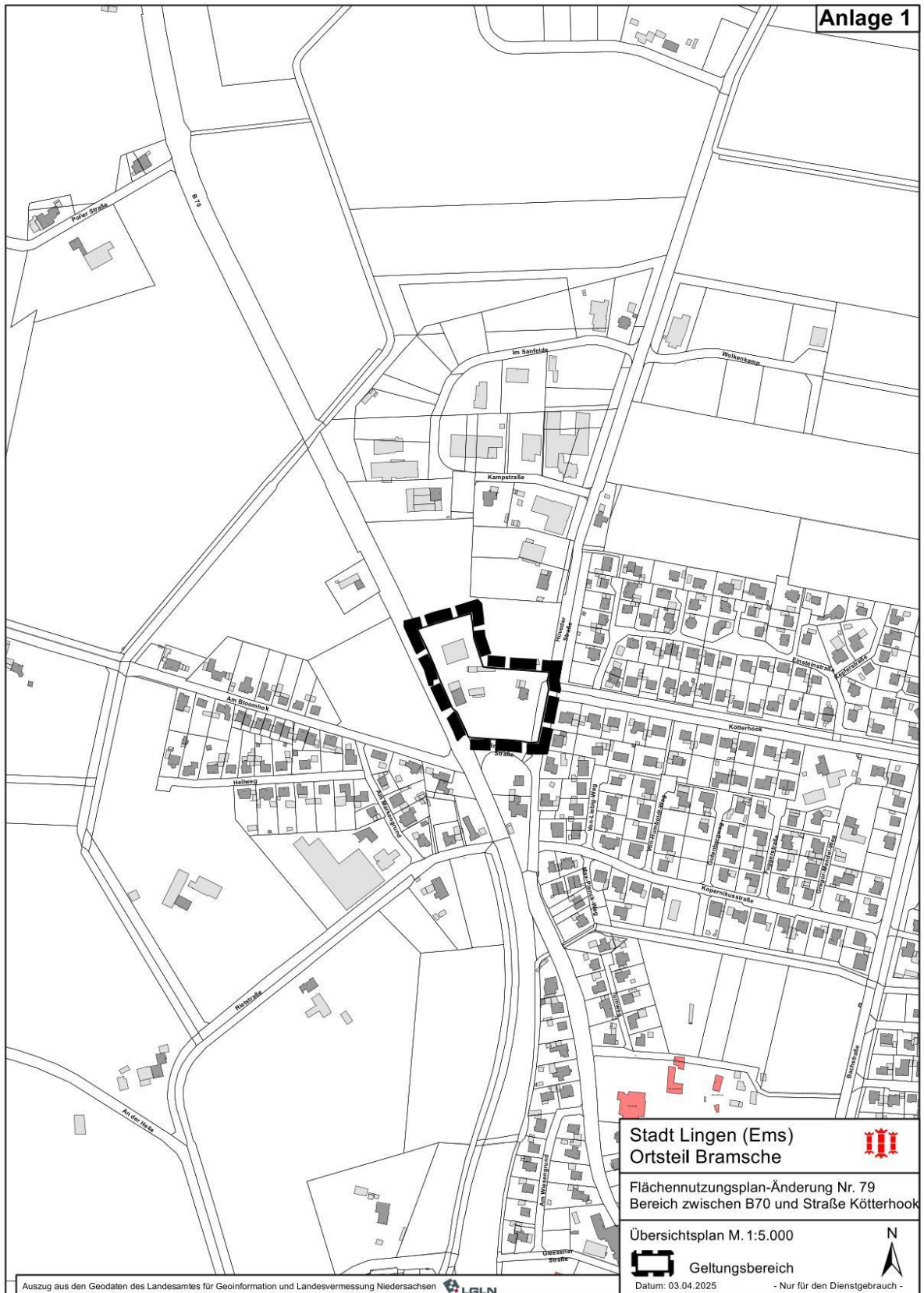
- 3. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) - Flächennutzungsplanänderung Nr. 79; Bereich Zwischen B 70 und Straße Kötterhook - Bebauungsplan Nr. 202; Baugebiet: „Gewerbegebiet Kötterhook“**

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 79
Bereich Zwischen B 70 und Straße Kötterhook



Bebauungsplan Nr. 202

Baugebiet: „Gewerbegebiet Kötterhook“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereiche:

Dieser betrifft eine nicht deckungsgleiche Fläche nördlich der Bramscher Straße zwischen B70 und Straße Kötterhook.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

24.06.2025 – 14.07.2025

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 516, während der folgenden Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 24.06.2025 unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Außerdem können die verfügbaren Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum zu den Servicezeiten auch in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems), 16.06.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

4. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) - Flächennutzungsplanänderung Nr. 81; Bereich Haselünner Straße / Östliche Stadtflur - Bebauungsplan Nr. 205; Baugebiet: „Haselünner Straße / Östliche Stadtflur“**

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

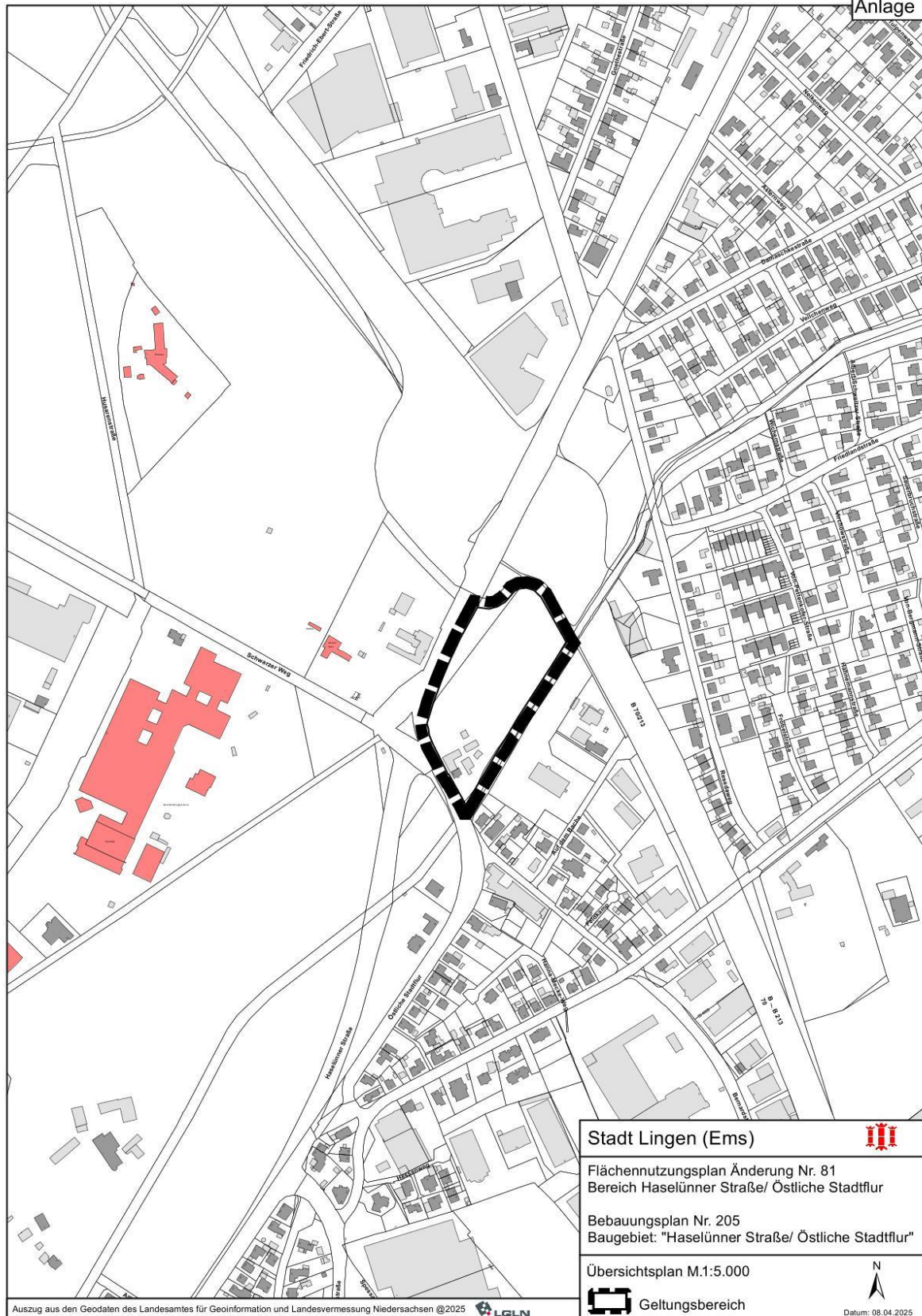
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 20.05.2025 die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 81

Bereich Haselünner Straße / Östliche Stadtflur

Bebauungsplan Nr. 205

Baugebiet: „Haselünner Straße / Östliche Stadtflur“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereich:

Dieser betrifft eine deckungsgleiche Fläche östlich der Haselünner Straße zwischen Östlicher Stadtplatz und der Umgehungsstraße B70/B213.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanung:

Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen in Gesprächsterminen in der Zeit vom

24.06.2025 – 14.07.2025

im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 516, während der folgenden Servicezeiten.

Servicezeiten: Montag und Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Darlegungszeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Das Entwurfskonzept und die Begründung können ab dem 24.06.2025 unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Außerdem können die verfügbaren Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum zu den Servicezeiten auch in den Schaukästen vor den Zimmern 514 – 518 eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems), 16.06.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften